

Statuten

I. Allgemeines

Art. 1 Name und Sitz

¹ Unter dem Namen „Verband der Gemeindepräsidentinnen und Gemeindepräsidenten des Kantons Schaffhausen – Die kommunale Stimme“ besteht ein Verein (nachfolgend Verband) nach Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

² Der Verband hat seinen Sitz am Ort der Geschäftsstelle.

Art. 2 Zweck

¹ Der Verband vertritt gegenüber dem Kanton die gemeinsamen Interessen der Gemeinden des Kantons Schaffhausen.

² Er vertritt die Anliegen der Gemeinden mit einer Stimme.

³ Bei unterschiedlicher Interessenlage der Gemeinden oder bei gesellschaftspolitischen Bewertungen hält sich der Verband zurück.

Art. 3 Einbezug der Gemeinden

¹ Bei wichtigen Geschäften bietet der Vorstand den Gemeinderäten aller Gemeinden des Kantons Schaffhausen Gelegenheit, schriftlich Stellung zu nehmen.

² Zur Gewährleistung von Transparenz veröffentlicht der Verband seine Stellungnahmen auf seiner Homepage.

II. Mitgliedschaft

Art. 4 Mitglieder

Mitglieder sind die Gemeindepräsidentinnen und Gemeindepräsidenten des Kantons Schaffhausen.

Art. 5 Beitritt

Der geschäftsleitende Ausschuss nimmt neue Mitglieder auf deren Antrag in den Verband auf. Gemeindepräsidentinnen und Gemeindepräsidenten haben einen Anspruch auf Beitritt in den Verband.

Art. 6 Austritt

¹ Austritte erfolgen auf Ende des Verbandsjahres.

² Der Austritt ist dem geschäftsleitenden Ausschuss spätestens 6 Monate vor Ablauf des Verbandsjahres schriftlich mitzuteilen.

Art. 7 Ausschluss

¹ Mitglieder, die ihren Verpflichtungen gegenüber dem Verband nicht nachkommen oder die den Bestrebungen des Verbandes in schwerwiegender Weise entgegenwirken, können von der Mitgliedschaft ausgeschlossen werden.

² Die Mitgliederversammlung entscheidet auf Antrag des Vorstandes endgültig.

III. Organisation

Art. 8 Organe

Organe des Verbandes sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der geschäftsleitende Ausschuss
- d) der Fachausschuss
- e) der Geschäftsführer / die Geschäftsführerin
- f) die Revisionsstelle

a) Die Mitgliederversammlung

Art. 9 Einberufung

¹ Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung in der Regel zwei Mal jährlich ein.

² Er lädt die Mitglieder mindestens 20 Tage vor der Versammlung unter Bekanntgabe der Traktanden ein.

³ Drei Mitglieder können beim Vorstand unter Bekanntgabe der Traktanden die Einberufung einer Mitgliederversammlung verlangen.

Art. 10 Verfahren

¹ Jedes anwesende Mitglied hat eine Stimme. Ist ein Mitglied an der Teilnahme verhindert, kann es sich durch die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten der Gemeinde vertreten lassen.

² Die Mitgliederversammlung ist in jedem Fall beschlussfähig.

³ Die Versammlung darf nur traktandierte Geschäfte beschliessen.

⁴ Die Präsidentin oder der Präsident stimmt mit, fällt den Stichentscheid und zieht bei Wahlen das Los, wenn Stimmengleichheit festgestellt wird.

⁵ Über die Mitgliederversammlung wird ein Protokoll geführt.

Art. 11 Mehr

¹ Die Mitgliederversammlung strebt konsensuale Lösungen an und entscheidet wenn möglich einvernehmlich.

² Bei Abstimmungen entscheidet das Mehr der Stimmenden.

³ Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das relative Mehr der Stimmenden.

Art. 12 Zuständigkeiten

Der Mitgliederversammlung obliegen die folgenden Zuständigkeiten:

- a Wahl der Vorstandsmitglieder,
- b Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten aus der Mitte der gewählten Vorstandsmitglieder,
- c Wahl der Revisionsstelle,
- d Beschluss über den Jahresbericht,
- e Entlastung des Vorstands,
- f Beschluss über die Mitgliederbeiträge
- g Beschluss über Voranschlag und Rechnung,
- h Änderung der Statuten,
- i Ausschluss von Mitgliedern,
- j Beschluss über Geschäfte, die ihr der Vorstand unterbreitet.

b) Der Vorstand

Art. 13 Mitgliederzahl und Amtsdauer

¹ Der Vorstand besteht aus 5 – 7 Personen.

² Die Vorstandsmitglieder werden auf eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt.

³ Eine Wiederwahl ist ohne Einschränkung möglich.

Art. 14 Zusammensetzung Vorstand

¹ Die Zusammensetzung des Vorstandes muss der Verschiedenartigkeit der Gemeinden des Kantons Schaffhausen Rechnung tragen.

² Die verschiedenen parteipolitischen Ausrichtungen müssen im Vorstand angemessen vertreten sein.

Art. 15 Zuständigkeiten

¹ Der Vorstand ist für die laufenden Angelegenheiten des Vereins verantwortlich und vertritt diesen gegen aussen.

² Ihm obliegen alle Zuständigkeiten, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ übertragen sind.

³ Der Vorstand kann Ausgaben beschliessen, wenn der beschlossene Voranschlag die entsprechenden Mittel vorsieht.

Art. 16 Verfahren

¹ Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder anwesend ist.

² Das Präsidium gibt bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

³ Der Vorstand kann auf dem Zirkularweg beschliessen, wenn kein Vorstandsmitglied die Durchführung einer Vorstandssitzung verlangt.

c) Der geschäftsleitende Ausschuss

Art. 17 Zusammensetzung und Zuständigkeiten

¹ Der geschäftsleitende Ausschuss besteht aus der Präsidentin oder dem Präsidenten und der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer.

² Der geschäftsleitende Ausschuss befasst sich mit allen Fragen, die sich im Verbandsalltag stellen und entscheidet über Geschäfte, die keinen Aufschub erdulden oder die von untergeordneter Bedeutung sind.

³ Sind sich die Mitglieder des geschäftsleitenden Ausschusses in einem bestimmten Geschäft uneinig, unterbreiten sie es dem Vorstand.

d) Der Fachausschuss

Art. 18 Zusammensetzung und Zuständigkeiten

¹ Der Fachausschuss besteht aus drei Vorstandsmitgliedern.

² Zusätzlich gehören dem Fachausschuss zwei Gemeindeglieder an, die themenabhängig bestimmt werden.

³ Der Fachausschuss prüft die Vorlagen des Kantons, soweit die Themen die Gemeinden betreffen und bereitet die Stellungnahmen des Verbandes zuhanden des Vorstandes vor.

⁴ Sind die Haltungen der Mitglieder des Fachausschusses kontrovers, bringt er dies dem Vorstand zur Kenntnis.

e) Der Geschäftsführer / die Geschäftsführerin

Art. 19 Geschäftsführung

¹ Der Vorstand beauftragt mit der Geschäftsführung eine externe Stelle bzw. Person im Mandatsverhältnis.

² Der Geschäftsführung obliegt die Vorbereitung und Dokumentierung der Geschäfte der Verbandsorgane, die Erledigung der Alltagsgeschäfte sowie die Rechnungsführung.

f) Die Revisionsstelle

Art.20 Wahl und Auftrag

¹ Die Mitgliederversammlung wählt jährlich eine externe, unabhängige Revisionsstelle. Die Revisionsstelle muss über die erforderliche Zulassung verfügen.

² Die Revisionsstelle prüft jährlich die Vereinsrechnung. Sie führt eine eingeschränkte Revision gemäss den Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts durch.

³ Die Revisionsstelle legt der Mitgliederversammlung jährlich einen schriftlichen Bericht über das Ergebnis ihrer Revisionstätigkeit vor.

IV. Finanzen

Art. 21 Jahresbeitrag

¹ Die Mitgliederversammlung legt die Jahresbeiträge der Mitglieder fest.

² Der Mitgliederbeitrag besteht aus einem Sockelbeitrag, der für alle Mitglieder gleich hoch ist und einem Teil, der sich an der Wohnbevölkerung der Gemeinden bemisst.

Art. 22 Haftung

¹ Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet einzig das Vereinsvermögen.

² Jede persönliche Haftung der Mitglieder für Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen.

Art. 23 Ansprüche auf das Vereinsvermögen

Die Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Art. 24 Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

V. Schlussbestimmungen

Art. 25 Inkrafttreten

¹ Die Statuten treten mit dem Beschluss der Gründungsversammlung in Kraft.

² Sie treten nur in Kraft, wenn mindestens $\frac{3}{4}$ der Gemeindepräsidentinnen oder Gemeindepräsidenten des Kantons Schaffhausen der Gründung zustimmen.

Art. 26 Überprüfung der Wirksamkeit

Spätestens nach vier Jahren werden die Wirksamkeit des Verbandes und der Nutzen für die Mitglieder überprüft und entschieden, ob der Verband weitergeführt werden soll.

Art. 27 Aufhebung des Verbandes

Wird der Verband aufgehoben, wird das Vermögen im Verhältnis der geleisteten Mitgliederbeiträge auf die Mitglieder verteilt. Massgebend sind die letzten drei Jahre vor der Aufhebung.

Schleitheim, den 19. März 2014

Der Präsident:

Der Protokollführer:

Hansruedi Schuler

Philippe Brühlmann